

Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

§ 1

Anmeldung

Die Anmeldung als Aussteller erfolgt schriftlich durch Einsendung des ausgefüllten, rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars an den Veranstalter oder durch Online-Anmeldung über das auf der Webseite der jeweiligen Messe hinterlegte Anmelde-Formular, womit der Anmelder den Veranstalter MESKO Messe, Event & Kongress GmbH (nachfolgend kurz: MESKO GmbH) als Vertragspartner anerkennt. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnehmerrichtlinien des Veranstalters an. Mitaussteller sind vom Hauptaussteller anzumelden und werden laut Tarif berechnet. Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Daten vom Veranstalter MESKO GmbH in Print – und elektronischen Medien veröffentlicht, automationsunterstützt gespeichert und für die Zusendung elektronischer Post verwendet werden dürfen.

§ 2

Zulassung

Der Vertrag kommt mit der Zusendung der unterzeichneten Anmeldung des Ausstellers oder durch Online-Anmeldung über das auf der Webseite der jeweiligen Messe hinterlegte Anmelde-Formular zustande. Dies gilt auch für Anmeldungen per Fax oder E-Mail. Die Standeinteilung wird ausschließlich durch den Veranstalter vorgenommen. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

§ 3

Standaufbau, Abbau und Standgestaltung

Die übergebenen Standflächen sind ohne Wände und ohne Einrichtung. Der Veranstalter ist zur Platzzuteilung ermächtigt. Änderungen der Standplatzgröße durch örtliche Gegebenheiten, und Platzänderungen können von der Messeleitung aus technischen Gründen vorgenommen werden. Der Aussteller erhält nach erfolgter Anmeldung Bestellscheine, mit denen er Messewände, Standmaterial und Nebenleistungen, Stromanschluss, Wasseranschluss, Catering und andere Leistungen für seinen Stand ordern kann. Diese Leistungen werden von den Dienstleistungspartnern gesondert in Rechnung gestellt. Die Auf- und Abbauzeiten sind genau einzuhalten. Mit dem Abbau darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Standaufbauten und Ausstellungsgüter über die normale Standhöhe von 2,50 m müssen der Messeleitung vor dem Aufbau mitgeteilt und von ihr genehmigt werden.

MESKO Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

MESKO Messe, Event & Kongress GmbH • Magirus-Deutz-Straße 12 • 89077 Ulm
T. 0731 40 32 12 80 • info@mesko-ulm.de • www.mesko-ulm.de

§ 4

Besondere Vorschriften

Der Aussteller ist für die Einhaltung der gewerberechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften selbst verantwortlich. Es ist untersagt außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Der Betrieb von Lautsprecher - und Musikanlagen, Video- und Lichtbildvorführungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechnungs-und Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern nicht explizit eine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, gilt: Die Standmiete inklusive Medienpauschale und – sofern gebucht – Stromanschluss ist wie folgt fällig:

- 50% werden mit der Auftragsbestätigung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen in Rechnung gestellt.
- Die verbleibenden 50% werden drei Monate vor Messebeginn mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen in Rechnung gestellt.
- Bei Anmeldung in einem Zeitraum ab drei Monaten vor Messebeginn wird der gesamte Betrag mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen in Rechnung gestellt.

5.2 Weitere Leistungen wie Buchungen von Standmaterial, Medienpartnerschaften, Zubuchungen weiterer Standflächen usw. werden wie folgt berechnet:

- Die Abrechnung erfolgt sofort nach der Bestellung. Der Rechnungsbetrag wird mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen in Rechnung gestellt.
- Bestellungen müssen der MESKO GmbH spätestens 14 Tage vor Messeaufbau vorliegen. Der Rechnungsbetrag ist dann sofort fällig und muss fünf Tage vor Messeaufbau dem Konto der MESKO GmbH gutgeschrieben sein.
- Spätere Bestellungen sowie Bestellungen vor Ort werden nach Verfügbarkeit und ausschließlich gegen Barzahlung mit einem Aufschlag von 25% angenommen.

5.3 Es gilt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung vorgeschriebene gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6

Standvertrag/Rücktritt

Wenn der Aussteller den Vertrag kündigt (storniert), oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt, bleibt er entsprechend der folgenden Aufstellung zur Zahlung der Standmiete verpflichtet in Höhe von: 50% bis 4 Monate vor Messebeginn, danach 100%. Dem Aussteller wird nachgelassen nachzuweisen, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7

Messeversicherung

Die Standplatzmiete enthält keine Versicherung für den Messestand und die in den Messestand eingebrachten Waren und Gegenstände. Im Zuge der Messeteilnahme obliegt es dem Aussteller eine Messeversicherung zur Abdeckung der verschiedenen Risiken, wie Feuer, Einbruchdiebstahl abzuschließen. Der Aussteller haftet für alle Schäden die im Zuge seiner Teilnahme an Personen oder Gütern innerhalb des Messegeländes entstehen.

§ 8

Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der gebuchten Standfläche eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen. Zusätzlich angeforderte Ausweise sind kostenpflichtig. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben zu verwenden und dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

§ 9

Fotografieren und Filmen / Sonstige Veröffentlichungen

Dem Veranstalter MESKO GmbH wird das Recht eingeräumt am Messegelände zu fotografieren, Filmaufnahmen zu machen und diese für eigene Zwecke und Veröffentlichung zu verwenden. Auf Einwendungen im Zusammenhang mit Urheberrechten und dem UWG Gesetz wird seitens des Ausstellers verzichtet. Bildaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die dafür von der Ausstellungsleitung zugelassen sind und einen vom Veranstalter ausgestellten Ausweis besitzen. Durch seine Anmeldung erteilt der Aussteller der MESKO GmbH die Genehmigung zur Veröffentlichung und Speicherung seines Namens sowie der zu seinem Unternehmen gehörenden Logos (Wort-Bild-Kombination, u.ä.). Das beinhaltet auch die Übermittlung der Daten des Ausstellers mit dem in der Anmeldung genannten Ansprechpartner an die Medienpartner der MESKO GmbH

§ 10

Bewachung

Der Veranstalter MESKO GmbH sorgt für eine allgemeine Hallenbewachung während der Veranstaltung. Eine gesonderte Standbewachung kann gegen Gebühr bestellt werden.

§ 11

Haftung und Schadenersatz

Die MESKO GmbH übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Güter oder Standplatzausrüstungen. Auch während der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller für die Sicherheit seiner Güter und Ausstellungsgegenstände selbst Sorge zu tragen. MESKO GmbH ist für alle Personen und Sachschäden klag- und schadlos zu halten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, außer es kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nachgewiesen werden. Darüber hinaus stellt der Aussteller den Veranstalter von jeglichen eigenen Regressansprüchen und eventuellen Regressansprüchen Dritter ausdrücklich frei. Muss die Veranstaltung aus einem Grund der nicht im Entscheidungsbereich des Veranstalters liegt, verkürzt, verlängert, verschoben oder räumlich verlegt werden, haben die Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

§ 12

Verjährung und Gerichtsstand

Alle Ansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter MESKO GmbH verjähren innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Veranstaltung. Gerichtsstand ist Ulm

§ 13

Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.

§ 14

Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollte eine dieser Bestimmungen dieses Teilnahme- und Geschäftsbedingungen ganz und teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.